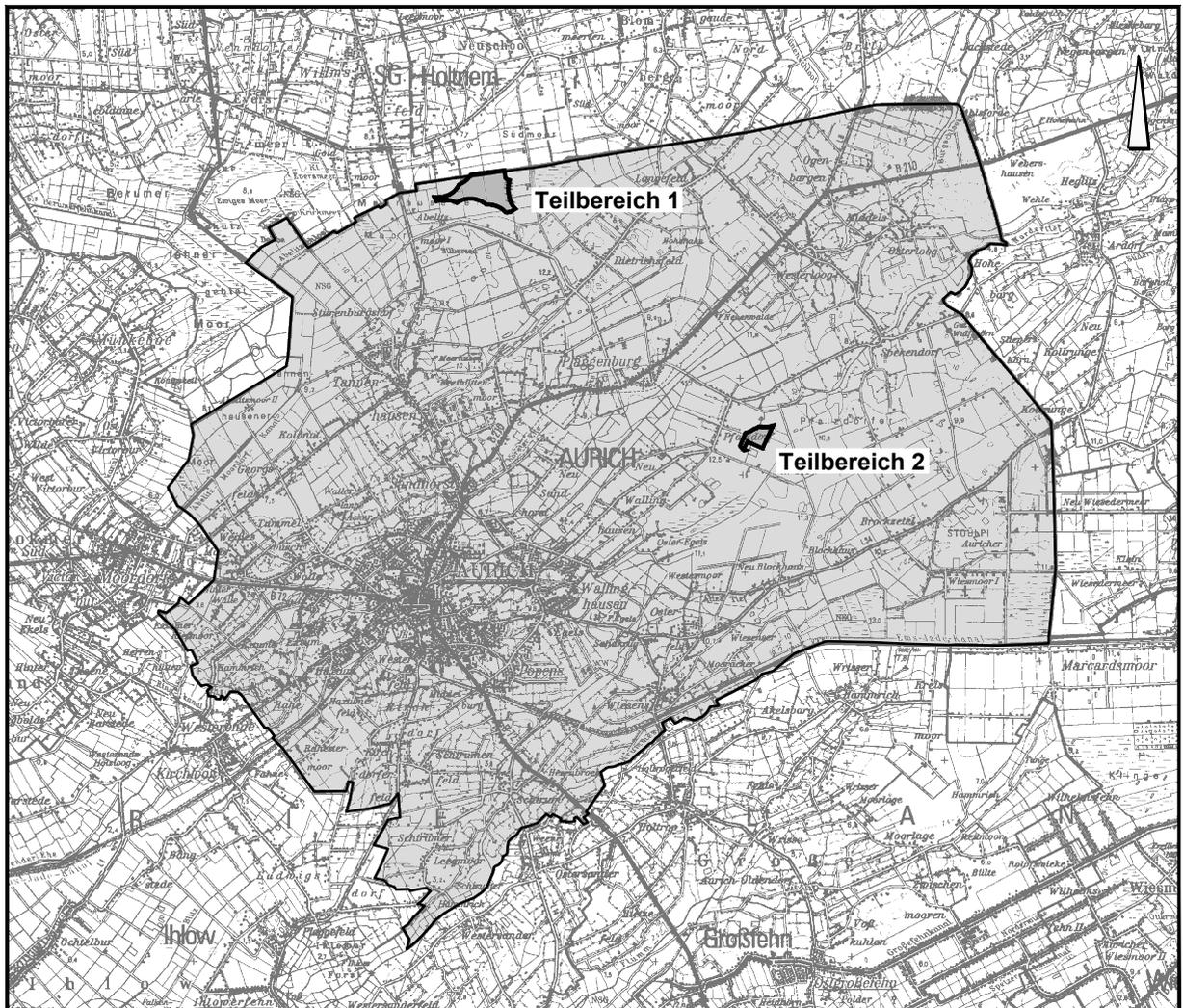


Stadt Aurich

45. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereiche 1 - 2)



Übersichtsplan M. 1 : 150.000

Oktober 2018

Endfassung

M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

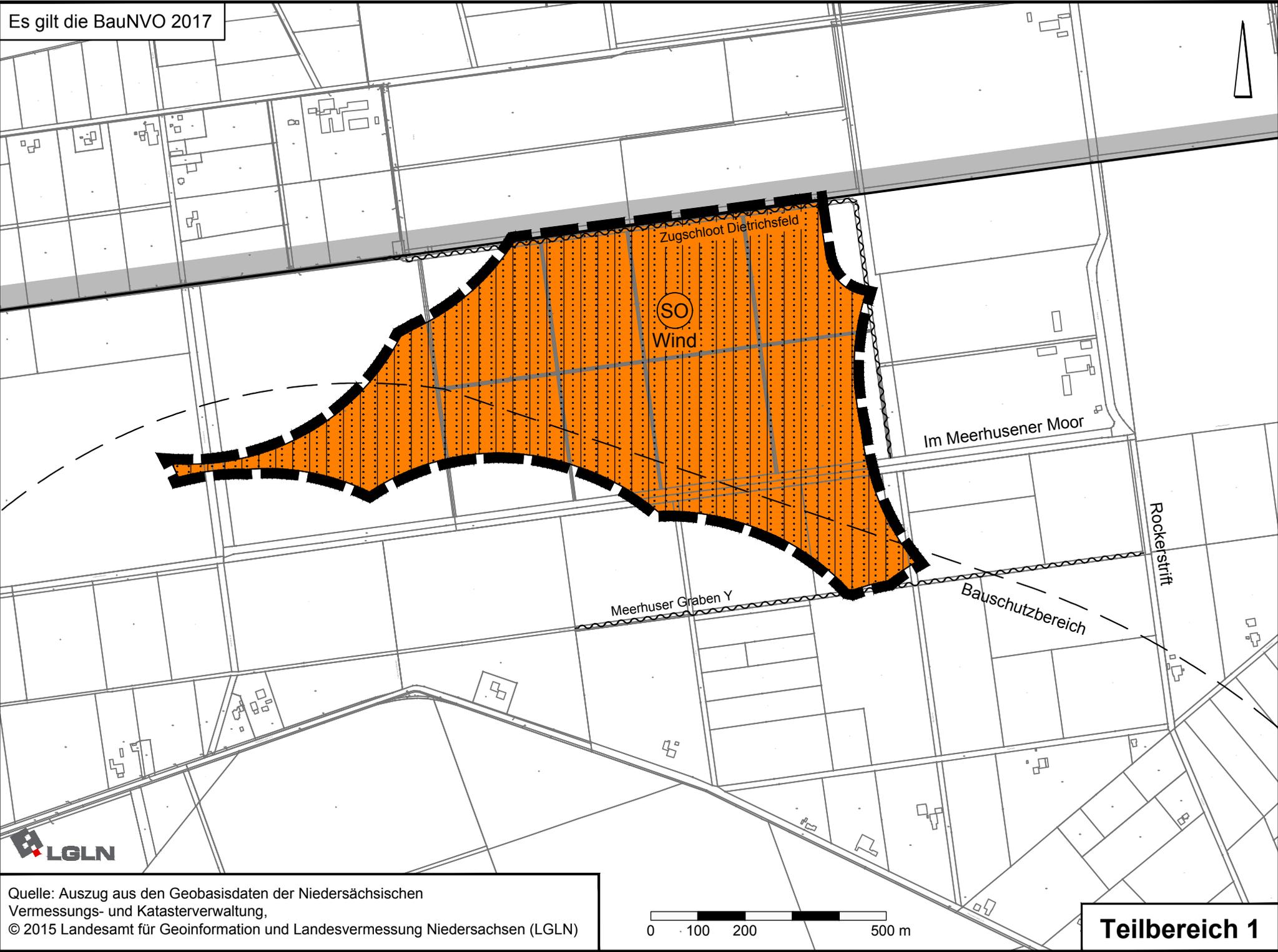
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



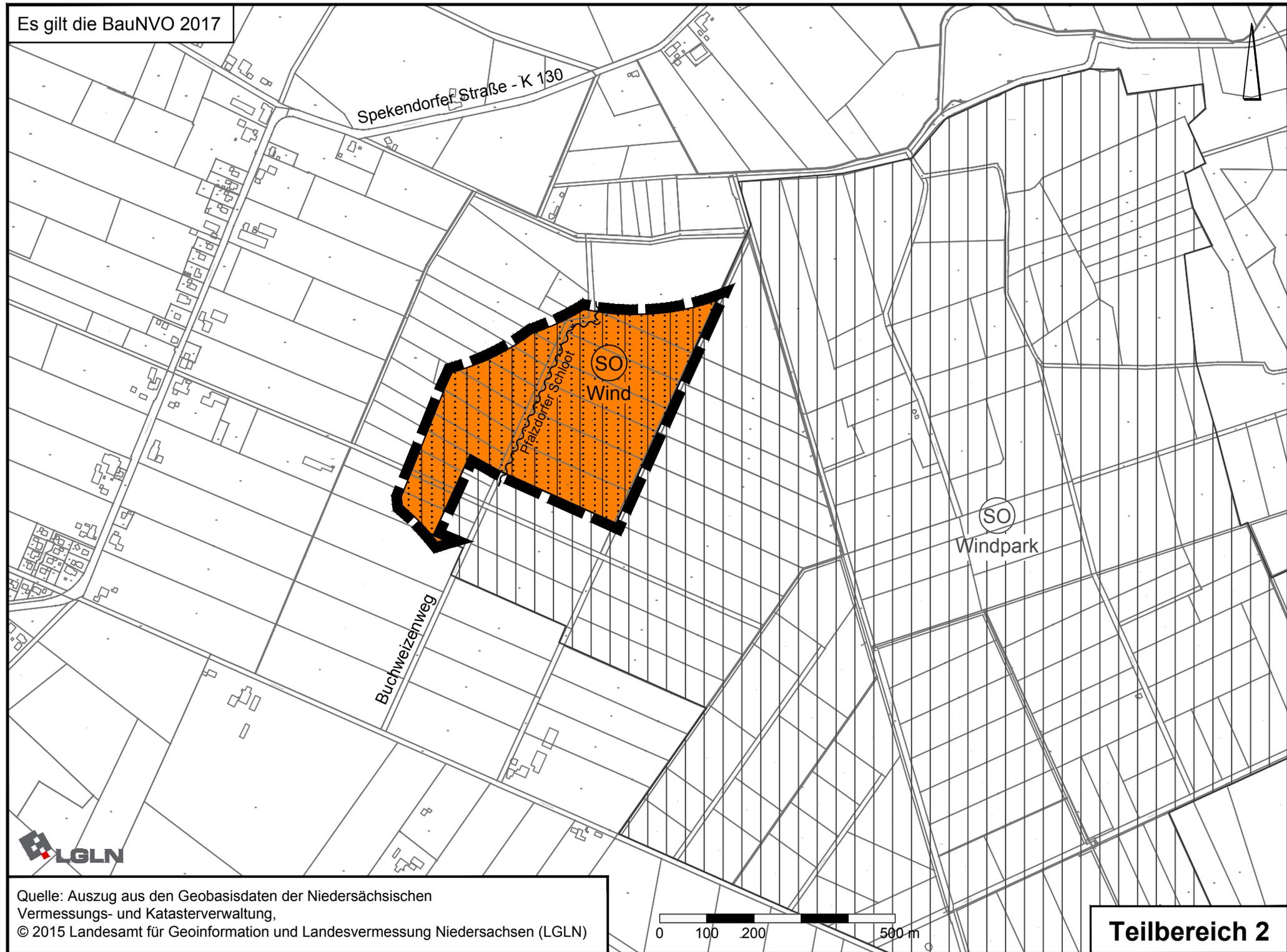
Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich 1

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich 2

Planzeichenerklärung



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft



Geltungsbereich der FNP-Änderung



Stadtgrenze

Nachrichtliche Übernahmen



Bauschutzbereich des Munitionsdepots Dietrichsfeld



Gewässer II. Ordnung

Kennzeichnung



bestehendes Sondergebiet Windpark

Textliche Darstellung

Außerhalb der im Zuge der ausgewiesenen Standorte des Flächennutzungsplanes 2000 – 2010, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den zuständigen Denkmalschutzbehörden des Landkreises oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Auf einem dem Teilbereich 1 angrenzenden Flurstück in der Gemarkung Dietrichsfeld (Flur 6, Flurstück 13/2) sollen auf einer Fläche von etwa 900 m² oberhalb des Grundwasserspiegels diverse Müllbestandteile (u.a. Aschen, Schlacken und Stäube, Bauschutt, Schrott, Hausmüll und Sprengstoff- und Munitionsabfälle) abgelagert worden sein. Dies ist bei den Vorbereitungen sowie der Durchführung von Bauarbeiten zu beachten.

Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
4. Die Lage von Versorgungs- und Transportleitungen sind den Leitungsplänen der Leitungsträger zu entnehmen; die Schutzanforderungen für die Leitungen sind zu beachten.
5. Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.